IHK Region Stuttgart

Anlage zum Fotobogen: Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung

Seit dem 1. Januar 2013 ist für die Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung durch die Industrie- und Handelskammern ein geeignetes Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Passverordnung erforderlich.

Anforderungen an das Lichtbild:

- ☐ Aktuelles Lichtbild, Größe: 45 x 35 Millimeter, Hochformat
- ☐ Gesichtshöhe nimmt eine Höhe von 32 – 36 mm von der Kinnspitze bis zum oberen Kopfende ein.
- ☐ Keine Kopfbedeckung (Ausnahmen: religiöse und medizinische Gründe)
- ☐ Gesicht scharf abgebildet, kontrastreich und klar, ohne Reflexionen und Schatten
- ☐ Hintergrund: einfarbig, keine Schatten, keine Muster
- ☐ Fotoqualität: natürliche Wiedergabe, keine Knicke, keine Verunreinigungen, keine Beschädigungen
- ☐ Kopfposition: Frontalaufnahme, geneigter oder gedrehter Kopf ist nicht zulässig
- ☐ Neutraler Gesichtsausdruck, geschlossener Mund, mit geradem Blick in die Kamera
- ☐ Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brille verdeckt sein
- ☐ Abbildung der Brille ohne Reflexionen, keine getönten Gläser
- ☐ Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet sein

Quelle:
Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/innen vom 06.07.2018 i. V. m. Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung) vom 15.10.2020.